

Bauern und Tauner im schweizerischen Kornland um 1700

Autor(en): **Mattmüller, Markus**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **53 (2003)**

Heft 4

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-81353>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bauern und Tauner im schweizerischen Kornland um 1700*

Markus Mattmüller

Vorwort

Am 18. Juli 2003 feierte Markus Mattmüller seinen 75. Geburtstag. Das Historische Seminar der Universität Basel dankt den Herausgebern der SZG für die Bereitschaft, Markus Mattmüller durch den Neudruck eines seiner Aufsätze zu ehren. An jenem Seminar hat er von 1968 bis 1993 Neuere Allgemeine und Schweizer Geschichte gelehrt und erforscht. Wir freuen uns, zu dem Jubiläum die Stimme von Markus Mattmüller zu vernehmen. In der Relektüre seines wegweisenden Beitrags über «Bauern und Tauner im schweizerischen Kornland um 1700» wird der Aufbruch und Wandel der Geschichtswissenschaft seit den 1960er Jahren erkennbar. Dies ist bekanntlich ein anhaltender Prozess der Veränderung. Man kann nur gewinnen, wenn man in einem solchen Wandel auch den Sinn für Kontinuitäten schärft. Das gilt auch und besonders für vorbildliche wissenschaftliche Leistungen, die andere ermutigen und nicht veralten. Markus Mattmüller hat solche in seiner Lehre und Forschung als Hochschullehrer lange erbracht. Mit dem Glückwunsch zum Geburtstagjubiläum verbindet sich nicht nur unser Dank dafür; er zieht auch Verpflichtungen nach sich.

Josef Mooser, Geschäftsführender Vorsteher
des Historischen Seminars an der Universität Basel

Anmerkung der Redaktion: Was als Würdigung zum 75. Geburtstag gedacht war, wurde zu einer posthumen Würdigung. Markus Mattmüller ist am 30. Oktober 2003 gestorben.

Es gibt in der schweizerischen Sozialgeschichte einen grossen Unbekannten; das ist der Tauner der Kornlanddörfer. Man weiss allerhand über den Bauern, über den städtischen Handwerker, über den Vieh-

* Vortrag vor der Sektion Basel der SGV (Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde).

züchter der Alpen, aber den Tauner hat bisher noch kaum jemand erforscht. Dabei ist er eine ausgesprochen wichtige Figur, ersetzt er doch nicht nur den Bauernknecht, der bei uns recht selten ist, sondern er ist auch der Vorfahre des ländlichen Heimarbeiters; die Spinner und Weber, welche den beispiellosen industriellen Aufschwung unseres Landes im 19. Jahrhundert eingeleitet haben, rekrutierten sich aus der Schicht der Tauner.

Es hat seine verständlichen Gründe, dass der Tauner so wenig bekannt ist; die meisten Quellen, die auf uns gekommen sind, heben ihn nicht aus der dörflichen Gesamtheit heraus. Diese Akten sind ja meist von der Obrigkeit und von deren Repräsentanten geschrieben; von solchen Stadtmenschen wurde das Dorf als Einheit empfunden, was es wohl gegenüber der Obrigkeit auch gelegentlich war. So wurde dann die Landbevölkerung in oberflächlicher Art mit den Bauern gleichgesetzt, und auch die Historiker unserer Zeit haben nur selten erkannt, dass es ausser Bauern, die von ihren Gütern leben konnten, noch eine weitere Schicht von dörflichen Menschen gab, deren Erwerbsbasis viel schwerer zu umschreiben ist.

Ich möchte hier versuchen, den Tauner etwas besser sichtbar zu machen. Allerdings steht man vor der ärgerlichen Lage, dass man nirgends einen Bericht über Tauner findet, und hätte man einen, so wäre er vermutlich doch auch von einem Angehörigen der städtischen Oberschicht geschrieben, und dabei könnte manches verzerrt worden sein. Man muss deshalb sozialwissenschaftliche Methoden anwenden, um den Tauner ins Blickfeld zu bekommen, d.h., man muss die rechtlich genormten Verhältnisse anschauen und darauf abklopfen, was sie über die Existenzmöglichkeiten des Tauners aussagen; man muss betriebswissenschaftliche Methoden verwenden, um die Rentabilität des Taunerbetriebes zu testen, man muss die scheinbar so harmonische Dorfgemeinschaft kritisch durchleuchten und fragen, wo Interessenkonflikte sitzen. Dieser Weg mag gelegentlich etwas mühsam sein, aber er ist wohl nötig, wenn man sich in Bezug auf unsere Vergangenheit nicht in Agrarromantik verlieren will, sondern wirklich wissen möchte, wie die Menschen gelebt haben. Ausserdem steckt in der Frage nach dem Tauner eines der grossen noch ungelösten Probleme der schweizerischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, das Problem nämlich, woher die Arbeiter gekommen sind, mit denen sich die allerwichtigste wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes vollzogen hat, die Industrialisierung des 18. und 19. Jahrhunderts.

Ein paar Worte zu den Begriffen des Titels! Unter *Bauern* verstehe ich Betriebsinhaber, die aus ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit genug

gewinnen, um mindestens ihre Familie zu ernähren. *Tauner* haben dazu zu wenig Land und brauchen einen Nebenerwerb. Das *Kornland* ist jene Zone der alten Schweiz, in welcher durchaus die Produktion des Brotgetreides im Zentrum steht; das drückt sich dort so aus, dass die Dreizelgenwirtschaft obligatorisch ist, also dass Flurzwang herrscht. Das *Stichjahr 1700* habe ich gewählt, weil zu diesem Zeitpunkt die Heimindustrie noch nicht eine so grosse Rolle spielte wie im 18. Jahrhundert und weil auch die umwälzenden landwirtschaftlichen Innovationen – Einschläge, Anbau der Brache, Kartoffelbau, Allmendaufteilung – noch keine Massenwirkung entfalteten. In dieser Zone und zu diesem Zeitpunkt möchte ich nun den Tauner, den grossen Unbekannten der schweizerischen Sozialgeschichte, aufsuchen.

Tauner kommt von Tagwen, der zweite Teil des Wortes, das sich schon im Mittelalter findet, hängt mit gewinnen zusammen. «Tagwen» bedeutet also ursprünglich Tagesgewinn, Taglohn. Wenn der Sprachgebrauch den Tauner also als Taglohnempfänger definiert, darf man sich dadurch nicht zu der Annahme verleiten lassen, dass die Tauner *ausschliesslich* von diesem Arbeitsverdienst gelebt hätten. Man benannte sie einfach nach jenem Teil ihrer Tätigkeit, der sie von den anderen Dorfbewohnern unterschied. Die wenigen erhaltenen Zählungen, welche Berufsbezeichnung und Landbesitz melden, beweisen mit aller Deutlichkeit, dass die Tauner in aller Regel auch Land bebauten; sie sind also als Kleinbauern zu verstehen, deren landwirtschaftlicher Ertrag nicht reicht, um eine Familie zu erhalten; den Rest suchen sie mit Taglöhnerei oder mit den bescheideneren Dorfhandwerken zu erwerben. Das Dienstverhältnis des Stör-Handwerkers ist ja dem des Taglöhners genau nachgebildet, indem auch der Stör-Handwerker im Hause des Arbeitgebers arbeitet und isst, so dass der Naturallohn einen gewissen Teil seines Erwerbs ausmacht. Leider wissen wir sozusagen nichts über den Umfang der Taglöhnerei, d.h. über die Anzahl von Arbeitstagen pro Jahr; wir wissen wenig über die Entlohnung, und auch über die Ausgestaltung des persönlichen Verhältnisses zwischen dem Bauern und seinem Tauner können wir uns nur Vorstellungen bilden, wenn wir die Situation durchdenken; die Quellen schweigen fast vollständig.

Die Tauner wohnten in den meisten Fällen unter den übrigen Dorfgemeinschaften; in einzelnen Fällen lassen sich in Dorfplänen Häusergruppen von kleinen Gebäuden, etwa auf Allmendboden, feststellen, die als Taunerhäuser verstanden werden können oder sogar als solche bezeichnet wurden. In einem Grundriss von Sissach BL von 1689 sieht man zehn in einer Reihe stehende Häuschen, die als Beispiel gelten können.

Ausser den Taunern mit kleinem Grundbesitz gab es auch eine unter-

Tabelle 1. Betriebsrechnung eines Selbstversorgungsbetriebes

Betriebsgrösse in ha	3	
Kornproduzierendes Areal: 1/4 Annahme: Grünlandverhältnis 1:3	0,75	
Kornertrag brutto, in q Annahme: x ha trägt 16,7 q	1,25	
Abzug für Saatgut: 17% Annahme: Saat-Ernte-Verhältnis 1:6		2,1
Abzug für Zehnt		1,3
Abzug für Erblehenszins Annahme: 5% vom Naturalertrag		0,6
Rest: Selbstkonsumation (6 Personen)		8,5
	12,5	12,5

NB: Die Annahmen, die dieser Aufstellung zugrunde liegen, beruhen auf umfassenderen Studien des Verfassers, die zu gegebener Zeit publiziert werden sollen.

ste Schicht im Dorf, die überhaupt keinen eigenen Boden bearbeitete. In gewissen Gegenden der Schweiz scheint man ausschliesslich diese landlose Schicht als Tauner bezeichnet zu haben, während man in den meisten Gegenden (zum Beispiel auf der Basler Landschaft) zwischen Taunern – mit geringem Grundbesitz – und Tagelöhnern – ohne Grundbesitz – unterschied. Meine folgenden Ausführungen verstehen unter dem Tauner immer den Mann mit einem geringen Grundbesitz. Über die Schicht der Armen ohne Land müsste man separat sprechen.

Gab es viele Tauner in den Kornlanddörfern? Auch darüber schweigen die Quellen im Allgemeinen; man muss schon froh sein, wenn man da und dort Übersichten findet, die angeben, wie viel Land einer besitzt. Dann müsste man aber wissen, wie viel Land einer braucht, um eine Familie zu ernähren; nur so könnte man die Grenze zwischen dem selbstversorgenden Betrieb – eben dem Bauernbetrieb – und dem ungenügend versorgten Taunerbetrieb ziehen. Ein durchschnittlicher Selbstversorgungsbetrieb brauchte etwa zwei Hektaren Land, um eine Familie ernähren zu können. Tabelle 1 zeigt, wie die Betriebsrechnung darin etwa aussah.

Diese rudimentäre Betriebsrechnung ist folgendermassen zu verstehen: Bei Dreizelgenwirtschaft produziert nur $\frac{1}{3}$ des Ackerlandes Brotgetreide; dazu braucht der Bauer auch Matten, um Zugvieh zu halten. Der Aufwand für den Kornbau setzt sich zusammen aus dem Abzug für

Tabelle 2. Schichtung nach dem Zweischichtenmodell in verschiedenen Dörfern des Kornlandes

Jahr	Kt.	Ort	Zahl erfasster Betriebe	Betriebe über 3–4 ha in %	Betriebe unter 3–4 ha in %*	Quellenvermerk
1633	SO	Amt Gösgen	141	46	54 (3 ha)	Schluchter, Liz.-Arbeit
1650	AG	Wohlen	139	20	80 (4 ha)	Dubler, Dorfgeschichte
1675	SO	Schnottwil	52	48	52 (4 ha)	Noser, Liz.-Arbeit
1691	LU	Büron, Triengen, Knutwil	441	27	73 (3,69 ha)	Kurmann, Luzerner Suhrental
1692	BL	Sissach	36	42	58 (3,2 ha)	Schmid, Liz.-Arbeit
1750	AG	Wohlen	232	13	87 (3 ha)	Dubler, Dorfgeschichte
1752	AG	Unterkulm	122	16	84 (3 ha)	Siegrist, Dorfgeschichte
1752	SO	10 Dörfer	542	26–29	71–74 (3 ha)	Schluchter, Liz.-Arbeit
1764f.	ZH		876	32	68 (3 ha)	Eigene Auszählung

* In Klammern die durchschnittliche Betriebsgrösse

NB: Die Kurztitel der Quellenvermerke sind in der bibliographischen Notiz am Ende der Arbeit erklärt.

das Saatgut des nächsten Jahres, den Abzügen für die wichtigsten Abgaben (Zehnt und Zins); dann bleibt die Selbstversorger-Quote von 1,4 q Kernen pro Jahr und Person; ich nehme eine sechsköpfige Haushaltung als Basis, was nach unseren bevölkerungsgeschichtlichen Kenntnissen nicht allzu falsch scheint.

Wenn man nun von dieser Dreieckar-Grenze ausgeht und diejenigen Dörfer untersucht, für die wir frühe Angaben über den Grundbesitz der Familien besitzen, können wir immerhin auf eine rohe Weise die Bauern und Tauner auseinanderhalten. Bei der Baselbieter Volkszählung von 1774 gab es 27% Tauner und 18% Bauern; Bauern waren durch den Besitz von Zugvieh definiert; es gab Vollbauern mit 4 und Halbbauern mit 2 Zugtieren. In dieser Zählung wurde also nicht nach dem Grundbesitz zugeteilt, sondern nach dem Beruf des Haushaltungsvorstandes, und da gaben bereits 76% «Fabrikarbeiter» an; wir wissen, dass diese – die Seidenbandweber – auch etwas Boden bebauten, gar nicht so viel weniger als die so bezeichneten Tauner, und in der vierten Gruppe der «Handwerker» (29%) steckten noch einmal Kleinbauern, deren Grundbesitz noch einmal dem der Tauner und Heimarbeiter ähnlich war. Bei etwas grober Betrachtung käme man also für 1774 im Baselbiet auf bloss 18% selbstversorgende Bauernbetriebe und 82% Haushalte, die zum bäuerlichen hin noch ein weiteres Einkommen brauchten.

Gehen wir aber ausschliesslich vom Grundbesitz aus, so können wir

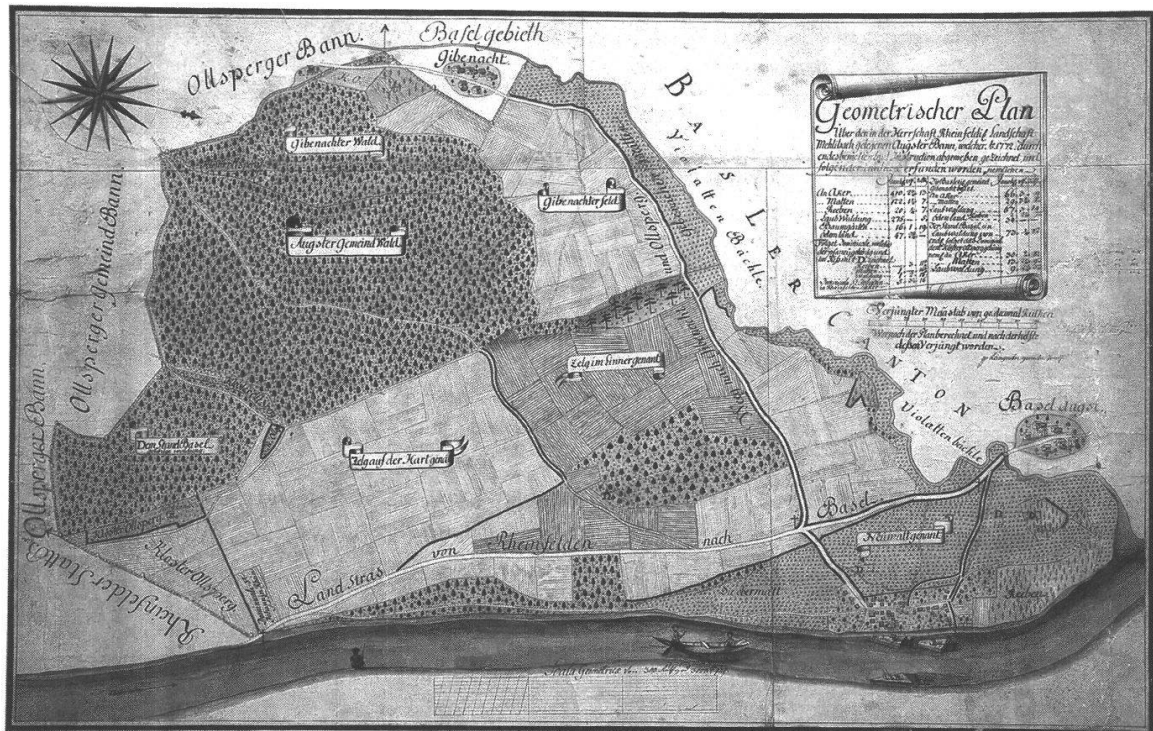


Abbildung 1. Flurplan von Kaiseraugst, nach J. Leimgruber, 1772. Früher Gemeindearchiv Kaiseraugst, heute Fricktaler Heimatmuseum, Rheinfelden.

aus verschiedenen Erhebungen folgende Anteile der Bauern und der Tauner rekonstruieren (Tab. 2). Diese Zahlenverhältnisse sprechen eine deutliche Sprache. Sie zeigen uns, dass im Kornland die Bauern mit selbstversorgendem Betrieb schon im 17. Jahrhundert in der Minderheit gewesen sein dürften, also noch bevor das 18. Jahrhundert mit seiner massiven Bevölkerungswelle eingesetzt hat! Mehr noch: In den meisten Gebieten dürfte der Anteil der Bauern näher bei einem Viertel als bei der Hälfte gewesen sein.

Wir haben uns also die Gesellschaft im alten Kornbauerndorf so vorzustellen, dass eine Minderzahl von Bauern und eine Mehrheit von Taunern zusammenzuleben hatten. Die landwirtschaftliche Tätigkeit, die beide Schichten ausübten, machte es nötig, dass sie in vielen Einzelproblemen miteinander kooperierten; dabei kam es wohl zu mehr Kontakten zwischen Bauern und Taunern als zu solchen von Taunern mit Taunern und von Bauern mit Bauern. Denn es ist anzunehmen, dass zwischen einem Bauern und einem oder mehreren Taunern ein kompliziertes und schwer zu fassendes Klientelverhältnis bestehen musste. Das wird nun anhand des bisher aufgearbeiteten Materials zu untersuchen sein.

Ich möchte zuerst von der Interaktion in der Flur sprechen, nachher 2. von den Interaktionen in der Arbeit, 3. von den Beziehungen bei der

Abführung der Abgaben, 4. von den Schuldverhältnissen, 5. von der relativen Stellung am Markt und endlich 6. von der Stellung der beiden Schichten in der Ämterstruktur des Dorfes.

1. Bauern und Tauner als Flurgenossen

Der Flurplan von Kaiseraugst aus dem Jahre 1777 (Abb. 1) zeigt übersichtlich, wie Dorf und Flur disponiert sein konnten. Die drei Zelgen sind angeschrieben: «Gibenachterfeld», «Zelg uff der Hardt genannt», «Zelg im Linner genannt». Am rechten Bildrand liegt das Dorf im sogenannten Hortusbereich, das heisst in einer inneren Zone von Baum- und Gemüsegärten, denen sich die wegen der Wässerungsmöglichkeit stets am Wasser gelegenen Wiesen anschliessen, und dort findet man auch zwei, drei Rebplätze, die nun einmal zu einem Kornlanddorf gehören. Das Wiese-Acker-Verhältnis beträgt hier übrigens 1: 3,3 wie die Inschrift rechts oben im Gesamtplan nachweist. Wo ist hier die Allmend zu finden? Das kann man nur beantworten, wenn man sich klar macht, was im Ancien Régime unter Wald verstanden wurde. Der Wald, der den Gemeinden zustand, war in der Regel ein lichter Weidewald, in den nicht nur die Schweine zur Eichelmast, sondern alle Arten Vieh zur Weide getrieben wurden; es war ein lichter Wald mit wenig Unterholz, aber einer Grasnarbe zwischen den hohen Bäumen. Einzig die kleine Waldpartie am linken Ende des Plans ist durch eine Inschrift «dem Stand Basel» zugeschrieben; hier handelt es sich offensichtlich um Hochwald, also ausschliesslich der Holznutzung reserviertes Gelände, das – wenn ich die Signaturen richtig interpretiere – durch Wege und Abschränkungen vom Weidewald getrennt war.

Um die knappen öffentlichen Güter der Allmend, also Weide, Eichelmast und Holz, entstand natürlich dann ein Konflikt, wenn sie allen Dorfgenossen dienen mussten. Es gibt deshalb in allen Kornlanddörfern langwierige lebhaft Kämpfe um die Allmendrechte. Viele Dörfer mussten die alte Regel, nach der jeder Dorfgenosse soviel Vieh auf die Allmend treiben durfte, wie er vermochte, einschränken. Im Berner Gebiet kennt man den Vorgang der Seyung, das heisst der Bestimmung, wie viele Häupter jeder Berechtigte auftreiben durfte. Die Nutzungsberechtigung wurde, wie man seit Friedrich von Wyss weiss, entweder nach dem Umfang des Landbesitzes, in der Flur aufgeteilt oder nach Häusern («Firsten») oder einfach nach Personen. Einzelne Gegenden kannten sogar das Institut des Heustockmessens, mit dem festgestellt wurde, wie viele Kühe einer überwintern konnte, und entsprechend wurden auch seine Weiderechte limitiert. In allen Gegenden, wo der Viehbesitz nicht

nach dem Landbesitz eingerichtet wurde – sog. Gütergemeinde – gab es ein ständiges Seilziehen um die Nutzungsberechtigung. Paul Suter und Leo Zehntner haben die Klage der Reigoldswiler Tauner von 1750 aus dem Archiv gezogen, die sich darüber beschwerten, dass die wenigen Bauern die Allmendwiese mit ihren Kühen und Pferden übernutzten; wir blicken damit für ein seltenes Mal in einen Konflikt zwischen der Oberschicht der Grossviehhalter und der Unterschicht der Tauner hinein. Die Bauern neigten, wie wir anderswo beobachtet haben, im allgemeinen dazu, eine Aufteilung der Allmend vorzuschlagen; sie argumentierten, dass die Allmend als terra omnium leicht eine terra nullius werde, d.h., dass sich niemand um sie kümmere und der Boden so gut wie der Baumwuchs verkämen. Das mag zutreffen; dennoch muss man sehen, dass die Haltung von Kleinvieh den Taunern eine wesentliche Verbesserung ihrer Lebensumstände brachte, und bei einer Aufteilung der Allmend kamen sie wohl überall zu kurz, wenn diese nach Massgabe des Flurbesitzes geschah, ja sogar, wenn das Prinzip der Häuser zugrunde gelegt wurde, denn die Tauner lebten, wie wir sicher wissen, meist sehr gedrängt, d.h. mehrere Haushaltungen in einem Haus. Es gab also einen Konflikt um die Allmendnutzung, der zwischen Bauern und Taunern lief, und dabei war es natürlich von grösster Wichtigkeit, wer die besseren Beziehungen zur Obrigkeit hatte, und das heisst, wer über die Ämter im Dorf verfügte und damit in ständigem Kontakt mit dem Landvogt stand.

Ein anderer Konflikt, der sich aus der Flurordnung ergab, war der um Brachweide und Stoppelweide. *Brachweide* ist die Ernährung von Vieh im brachliegenden Drittel der Ackerflur. Hier gab es die gleichen Diskussionen wie bei der Allmend; die Bauern erkannten schon relativ früh, dass der wenige Mist, der hier zufällig liegen blieb, gar nicht so viel zur Regeneration des Bodens beitrug; sie sind dann die Verfechter der Stallfütterung geworden und wollten in der Brache Futtergräser anbauen, die den Boden im Sinne des Fruchtwechsels ebenfalls regenerierten; die Tauner aber besaßen kein Grossvieh und waren vor allem an der Fütterung ihrer Ziegen und Schafe in der Brachweide interessiert; wegen ihrer geringen Anteile am Flurland lag ihnen an einer Bepflanzung der Brache weniger als an dieser Weidemöglichkeit, bei der ihnen ja eben auch das Land zugute kam, das sie selber nicht besaßen. *Stoppelweide* ist das Weiderecht aller Dorfgenossen auf den Äckern nach der Ernte am Beginn des zweiten Erntejahres, d.h. von der Aberntung des Wintergetreides bis zur Aussaat des Sommergetreides im nächsten Frühjahr (Atzungsrecht). Hier hatten die Bauern vor allem das Interesse an der Pflege ihres Bodens, es galt als günstig, ihn mehrmals um-

zupflügen. Die Stoppelweide setzte aber voraus, dass auf diesem Boden eine Adveritiv-Flora aufkam und als Viehfutter diente. Ausserdem beklagten sich die Ackerbesitzer immer wieder, dass das Gewicht der Tiere den Ackergrund festtrete und damit der notwendigen Lockerung der Erde entgegenwirke. Dieselben Klagen wurden gegen die Brachweide angeführt. Man erkennt also in vielen Zeugnissen der Zeit einen zähen Kampf der Taunerschicht um diese alten Rechte und einen Versuch der Bauern, diese mit der Zeit einzuschränken. Die Einschlagbewegung, welche im späten 18. Jahrhundert mit Macht eingesetzt hat, war in gewissem Sinne ein Erfolg dieser bäuerlichen Politik, weil die Schaffung von Einschlägen in der Flur, die weder der Stoppelweide noch der Brachweide unterlagen, ja nicht einmal die Dreijahresrotation befolgen mussten, dem bäuerlichen Stallhaltungswillen entgegenkam; ich habe die Vermutung, dass diese Innovation nur möglich wurde, weil die neu entstehende Schicht der Heimindustriearbeiter ebenfalls an Einschlägen interessiert war, in denen sie Kartoffeln pflanzen konnte. Für solche Zusammenhänge habe ich allerdings nur Beweise aus der Basler Landschaft.

2. Bauern und Tauner in der bäuerlichen Zusammenarbeit

Die Tauner hatten ihren Namen von Taglohn; sie waren also nicht nur Kleinbauern, sondern auch tageweise bei den Bauern beschäftigt. Über die von ihnen verlangte Arbeit und über die Lohnverhältnisse weiss man wenig; eine schöne Scheibe aus Grafenried von 1785 (publ. bei P. Zryd) zeigt, dass zum Pflügen zwei Personen nötig waren, von denen die vordere, welche die Pferde führt, ein Tauner sein könnte – man glaubt, Unterschiede in der Kleidung zu bemerken. Das Pflügen war aber eine sehr häufige Beschäftigung, geschah z.B. im Brachejahr mindestens viermal. Ausserdem wurden die Tauner in den Zeiten der Korn-ernte und der Heuernte eingesetzt; man beachte, dass das Wort «Mähder-Taue», Mähder-Tagwerk, geradezu zum Flächenmass geworden ist, und darin ist ja die Anspielung auf den Tauner hörbar. Man muss sich einmal überlegen, wie sich solche Arbeiten über das Jahr verteilen. Da scheinen mir ausgesprochene Spitzen der Nachfrage nach Arbeitskraft vorzukommen: die Zubereitung des Ackerbodens im Vorfrühling und im Herbst, die Erntearbeiten für Heu und Korn im Sommer und Spätsommer, das Dreschen im Spätherbst. Dazu kamen wohl noch die Erntearbeiten in den kleinen Weinbergen, die auch zu einem Kornlanddorf gehörten. Weil es aber keine grossen Viehbestände zu warten galt, fehlte auf dem Kornbauernhof die regelmässige, täglich anfallende Ar-

beit, das Füttern und Ausmisten. Es war also für die Bauern des Kornlandes eine betriebswirtschaftlich kluge Lösung, die Arbeitskräfte nicht im Ganzjahresvertrag als Knechte anzustellen und dafür jeden Tag Kost, Logis und einen Jahreslohn zu geben, sondern im Taglohn zu den Spitzenzeiten beizuziehen. Die Tatsache, dass die Tauner auf solche Dienste angewiesen waren, d.h. mit ihrem Boden nicht auskamen, schuf für die Lohnabsprachen eine günstige Voraussetzung – vorausgesetzt, dass die Löhne überhaupt ausgehandelt wurden und nicht seit Urzeiten brauchtümlich feststanden; wir wissen ausserordentlich wenig über Löhne, aber es ist anzunehmen, dass sie in natura gegeben wurden und dass das Essen am Arbeitstag eine wichtige Rolle spielte.

Es gab aber wohl noch eine andere Form von bäuerlicher Kooperation zwischen Bauern und Taunern. Die Tauner verfügten immerhin über etwas Ackerland, aber es fehlte ihnen das Zugvieh. Wir wissen genau, dass die Tauner für das Pflügen ihrer Äcker auf die Hilfe eines Bauern angewiesen waren, der ihnen wohl auch mit seinem Pflug beistand. Man kann sich vorstellen, dass die Tauner-Äckerlein nicht zum günstigsten Zeitpunkt bestellt wurden. Vielleicht waren solche Dienste des Bauern ein Teil der Entlohnung des Tauners. Aus dieser Zusammenarbeit in einem sehr ungleichen Verhältnis entstanden natürlich Klientelverhältnisse wie aus den Tauner-Diensten. Man erinnert sich an das Beispiel, das Martin Birmann in seinen Jugenderinnerungen berichtet: Sein Vater in Rünenberg BL, der Posamenter und Kleinbauer Joggi Grieder, wollte aus dem Ertrag seiner Heimarbeit einen weiteren Acker kaufen; jener Bauer aber, der bisher für ihn «zu Acker gefahren» war, drohte, diesen Dienst nicht mehr zu leisten, wenn dieser Kauf geschehe – offensichtlich wollte er nicht, dass der Heimarbeiter über seinen Stand und den dazugehörigen Landbesitz hinauswachse, er wollte also soziale Mobilität verhindern. Birmann berichtet vom selbstbewussten Trotz seines Vaters, der gesagt habe: «Nun gut, dann fährt eben ein anderer den Acker.» Grieder war aber als sparsamer und erfolgreicher Heimarbeiter bereits ein Stück über das Klientelverhältnis hinausgewachsen, weil er über Geld verfügte, das nicht aus seiner landwirtschaftlichen Tätigkeit stammte; eigentliche Tauner konnten sich ähnlichen Zumutungen ihrer Klientelherren nicht entziehen, wenn sie nicht gleichzeitig die Stelle und die notwendige Hilfe beim Pflügen verlieren wollten.

Im Klientelverhältnis waren die Leistungen des Tauners zwingender als die des Bauern, weil jener – vorausgesetzt, es gab keine Heimarbeit – keine andere Wahl hatte; der Bauer aber hatte bei den bestehenden Zahlenverhältnissen wohl immer andere Tauner zur Verfügung, auf die er greifen konnte. Wir wollen solche Klientelverhältnisse nicht allzu

schwarz malen; es mag patriarchalische Verantwortlichkeit gegenüber den Taunern gegeben haben wie bei Gotthelf gegenüber den Dienstboten, aber das sind so gut Dinge der individuellen Moral wie Härte und Ausbeutung; das dargestellte System, das wir analysieren, enthält weder das eine noch das andere zwingend.

Das Bild des Tauners beginnt damit bereits etwas plastischer zu werden. Wir wollen es nun noch in Bezug auf einige andere wichtige Punkte des bäuerlichen Lebens betrachten.

3. Bauern und Tauner beim Zehnteneinzug und am Zinstag

Die wichtigsten Abgaben, so haben wir gesehen, waren der Zehnt und der Bodenzins. Der Zehnt wurde selten direkt vom Zehntherrn eingezogen, weil es diesem an Beamten fehlte, sondern vor der Ernte an den Meistbietenden versteigert. Im Juni versammelten sich in den Wirtshäusern der Dörfer, etwa unter Aufsicht des Landvogtes, die Bietwilligen und boten auf den Zehnt, d.h. sie boten an, wie viele Säcke Korn und Hafer sie für einen Zehntbezirk abliefern wollten, wenn ihnen der Zehntherr das Recht verlieh, die zehnte Garbe einzuziehen. Beim Zehntbestand, wie man dieses Vertragsverhältnis nannte, liess sich ein beträchtlicher Gewinn machen. Erstens einmal gehörte das Stroh nach dem Dreschen dem Ersteigerer des Zehntens, dem sogenannten Beständer. Stroh war aber ein gesuchtes Winterfutter für das Vieh. Zweitens lagen im Steigerungsverfahren gewisse Gewinnmöglichkeiten, denn der Beständer musste doch ausser dem Stroh auch einen Anteil behalten dürfen, als Entgelt für seine Mühe; sonst hätte sich niemand zu diesem unangenehmen Amte gedrängt. Ausserdem war aber der Zehnt eine Bringschuld, d.h. das gedroschene Korn musste an den Scheunen der Obrigkeit abgeliefert werden. Das setzte in den meisten Fällen voraus, dass der Beständer eigenen Wagen und eigene Zugtiere hatte – also mindestens ein Halbbauer war. Wir kennen Versuche der Basler Obrigkeit, den Taunern das Mithalten beim Zehntbieten möglich zu machen, aber es gibt auch Anzeichen für eine Kartellbildung unter den Bauern gegen die Tauner, und dabei spielte natürlich der Besitz von Transportmitteln und die grössere Finanzkraft eine wichtige Rolle. Samuel Huggel hat Fälle festgestellt, in denen sich die Bauern eines Baselbieter Dorfes beleidigt zur Wehr setzten, wenn die Tauner auf den Zehnten bieten wollten; sie empfanden das als Eingriff in ein ihnen zustehendes Privileg.

Ein viel unangenehmeres Amt war die sogenannte Trägerei. Bei der unendlichen Güterzersplitterung musste es notwendigerweise gesche-

hen, dass ein ursprünglich einheitliches Erblehen unter viele einzelne Lehensleute aufgeteilt war. Der Lehensherr aber wollte seinen Lehenszins nicht bei allen Inhabern einzeln einsammeln und hatte wohl auch den Überblick nicht. Deshalb wurde einer der Inhaber als sogenannter Träger bestimmt und musste von seinen Nachbarn den Zins einziehen und abliefern.

Träger war in der Regel der Inhaber der grössten Parzelle innerhalb eines Zinsbezirks. Das führte meist dazu, dass die Träger Bauern, die sogenannten Einzinsler oder Tauner waren. Weil der Träger für den Gesamtzins haftete, war es seine Sache, wie er die Zinsen auf die Einzinsler verteilte; dabei konnte Willkür vorkommen. Ausserdem durfte der Träger einen Aufschlag für den Umtrieb machen, der ihm durch den Einzug entstand – in Baselbieter Fällen, über die wir aus helvetischen Akten Bescheid wissen, betrug dieser Aufschlag, der sogenannte «Tragbecher», etwa 8% auf den abzuführenden Zins.

Als Zehntbeständer und als Zinsträger traten also die Bauern den Taunern in fordernder Haltung gegenüber, zu diesem Zweck von der Obrigkeit mit Amtsbefugnis ausgerüstet. Die Obrigkeit handelte raffiniert, wenn sie dergestalt die Konflikte, welche bei Abgaben aller Art so leicht entstehen, ins Dorf verlagerte, d.h. zwischen der dörflichen Ober- und Unterschicht ausfechten liess.

Wir haben damit schon eine ganze Reihe von komplizierten Rechtsverhältnissen untersucht. Nicht alle spielen mit Notwendigkeit an der wichtigsten Front innerhalb der dörflichen Gesellschaft, der Grenze zwischen Bauern und Taunern. Aber viele von ihnen machen aus Nachbarn und Dorfgenossen die Repräsentanten zweier Schichten, die verschiedene Interessenlagen repräsentieren. Die Möglichkeiten des Konfliktes zwischen den Schichten sind mit dem bisher Dargestellten aber noch nicht ausgeschöpft.

4. Schuldverhältnisse zwischen Bauern und Taunern

Eine umfassende Darstellung der bäuerlichen Grundpfandverschuldung fehlt leider. Wir wissen, dass es schon in der Alten Eidgenossenschaft die drei Typen der Gült – also der Rente –, des Schuldbriefes und der Hypothek gegeben hat. Sozusagen nichts wissen wir aber über die sogenannten Handschulden, d.h. die nicht grundpfandrechtl. gesicherten Darlehen; gerade diese aber dürften im Dorf sehr häufig gewesen sein. Es gibt einige Hinweise, dass die Verschuldung auf Grundpfand im Kornland schon um 1700 in einigen Gebieten sehr hoch gewesen ist. Im Aargau finden sich schon vor dem Bauernkrieg von 1653

Ziffern von 25–50% des Schätzungswertes. Auf der Basler Landschaft liegen die bestbelegten Werte am Anfang des 18. Jahrhunderts bei 25%, aber es gibt auch viel höhere Belastungen.

Wer aber waren die Geldgeber und Gläubiger? Ein grosser Teil des Kreditgeschäftes spielte sich zwischen Stadt und Land ab; häufig vermittelten die Pfarrer Darlehen von städtischen Privatpersonen an ihre Pfarrkinder, ausserdem besaßen die öffentlichen Institutionen wie Klöster, Spitäler, Spezialkollegien ihre Guthaben. Daneben kommen aber in den Pfandprotokollen und Erbinventaren schon um 1700 zahlreiche Menschen aus der ländlichen Oberschicht der Vollbauern vor; deren Anteil ist im 18. Jahrhundert in zwei Regionen, für die wir Angaben besitzen, deutlich gestiegen, nämlich in Baselland und im Entlebuch. Ländliche Gläubiger sind häufig Verwandte, häufig wohl auch Arbeitgeber der Tauner. Ohne dass wir Genaueres wissen, müssen wir annehmen, dass ausser den bereits dargestellten Formen der Abhängigkeit auch noch das Gläubiger-Schuldner-Verhältnis die Bauern und die Tauner einander gegenüberstellte.

5. Bauern und Tauner als Konkurrenten am Markt

Wir haben ursprünglich angenommen, der Taunerbetrieb sei so klein, dass er das erworbene Getreide selber konsumieren müsse und nicht einmal genug habe. Nun mussten aber nicht alle Taunerbetriebe sechs Personen ernähren, wie das in unserer Annahme der Fall war, und ausserdem fielen ausser dem Brotgetreide auch noch andere Produkte an, die auf den städtischen Markt gelangen konnten. In den schweizerischen Territorien herrschte der sogenannte Marktzwang; nicht nur der Handwerker musste seine Produkte auf dem Marktplatz oder in der Brotlaube, der Schol usw. feilbieten, sondern auch der Bauer im Kornhaus. Die Marktordnungen der Kantone waren rigoros und verboten bei schweren Strafen das Feilbieten bei den Speichern und jeden Abschluss von Geschäften ausserhalb des städtischen Kornhauses. Es ist aber auch nicht anzunehmen, dass die Tauner des Oberbaselbiets ihren allenfalls nötigen Zukauf im Kornhaus zu Liestal oder gar zu Basel vornahmen; als Vermittler des lokalen Kornausstausches dienten am ehesten die ländlichen Müller, die damit und durch die Tatsache, dass sie häufig gleichzeitig zu den reichsten bäuerlichen Landbesitzern gehörten, eine erhebliche Machtstellung erlangten. Ein gewisser Teil des im Dorf nötigen Kornes wird so wohl auch als Naturallohn die Hand gewechselt haben, vom Bauern zum Tauner. Ob überdies Korn im Dorf verkauft und gekauft wurde, wissen wir nicht; es ist aber anzunehmen,

und die Obrigkeit tolerierte es wohl. Wir müssen uns aber klar sein, dass daraus gerade in Notzeiten neue Schuldverhältnisse entstehen konnten, indem aus einer kurzfristigen Leihe bei Zahlungsunfähigkeit ein langfristiges und dann auch schriftlich fixiertes Schuldverhältnis entstehen konnte.

Damit haben wir die Marktsituation des Tauners als eines Konsumenten ins Auge gefasst. Wenn Korn gekauft werden musste, war es wohl für ihn praktischer, es beim Dorfgenossen zu kaufen, als den Weg zum fernen städtischen Markt auf sich zu nehmen. Aber er war dann dem Preisdiktat des Bauern ausgeliefert, nur schon darum, weil er selber nicht marktorientiert und markterfahren, also ungenügend informiert war.

Wollte nun der Tauner am städtischen Markt selber als Anbieter auftreten, so musste das wiederum in vielen Fällen mit Hilfe eines Bauern geschehen. Denn der Tauner besass keine Transportmittel für grössere Mengen, hatte keine Marktübersicht und wohl auch nicht die Zeit, um für seine kleinen Quantitäten die günstigste Marktsituation abzuwarten. Eine Ausnahme bildeten nur die Gemüse produzierenden Tauner aus der unmittelbaren Umgebung der Stadt. Der Tauner aus der weiteren Umgebung der zu versorgenden Stadt aber musste für sein Marktangebot wohl die Hilfe der Bauern in Anspruch nehmen, was eine weitere Abhängigkeit begründete.

6. Bauern und Tauner in der Politik

Die Dorfgemeinde hatte eine Reihe von gemeinsamen Aufgaben zu lösen, die sich vor allem auf Flurordnung und Armenwesen bezogen. Dazu kamen diejenigen Dorfämter, die den Kontakt mit der Obrigkeit vermittelten, und diejenigen im kirchlichen Bereich, wo es ja auch um den Umgang mit einer Obrigkeitsperson ging, nicht dem Landvogt, aber dem Pfarrer. In Baselbieter Dörfern waren es vor allem die folgenden Ämter: Untervogt, Amtspfleger, Geschworene, Armenschaffner, Kirchmeier, Bannbruder. In einer Stichprobe aus elf Dörfern zeigt sich 1774, dass die Vollbauern und Halbbauern mit 15% der Bevölkerung 52% dieser Ämter innehatten. Die eigentlichen Tauner mit 33% hatten nur 17% der Ämter, die Heimarbeiter mit 30% nur 8% der Amtsstellen. Die Ämter verliehen nicht nur Prestige innerhalb der dörflichen Bevölkerung, sondern sie gaben auch die Möglichkeit, die eigenen Klienten zu schützen und zugleich abhängiger zu machen, dazu die Möglichkeit, bei der Flurordnung die eigenen Interessen durchzusetzen. Nur nebenbei sei gesagt, dass offenbar auch das Schreibenkönnen bei den Amtsträgern stärker verbreitet war als bei der Gesamtbevölkerung, was man

aus den Unterschriften von Testamenten herauslesen kann; selbst das Bildungsgut scheint also im Dorf nach der Sozialschichtung verteilt gewesen zu sein.

Es ging in dieser Untersuchung, die eine erste Summe aus langfristigen Arbeiten darstellt, im wesentlichen darum, die rechts- und sozialgeschichtlichen Dokumente darüber zu befragen, wie die Bevölkerung in einem schweizerischen Kornlanddorf geschichtet war und zusammen gelebt hat. Man neigt ja zu idyllischen Bildern, und auch der Sprachgebrauch verleitet einen dazu, etwa wenn man von «Dorfgenossen» spricht. Darüber hinaus nimmt man allzu leicht an, dass das Dorf des Ancien Régime aus lauter selbsterhaltenden Bauernhöfen bestanden habe. Die bisherige schweizerische Geschichtsschreibung hat wenig auf die Landbevölkerung geachtet; wenn sie in Bezug auf die Bauernschaft von Herrschaft und Unterdrückung überhaupt gesprochen hat, dann geschah das nur in Hinsicht auf das Verhältnis zwischen Stadt und Land. Diese Front der Beherrschung soll beileibe nicht geleugnet werden; es gab die Unterdrückung des Landvolkes durch die Städte, die sich ja in einigen Kantonen bis zur Französischen Revolution im Institut der Leibeigenschaft ausdrückte. Aber man darf dabei nicht übersehen, dass es innerhalb des Dorfes und unabhängig von der städtischen Herrschaft starke soziale Ungleichheiten gab und dass zwischen «Dorfgenossen» schroffe wirtschaftliche Interessengegensätze bestanden. Die Bauern – vor allem die Vollbauern, die einen ganzen Zug besaßen, aber auch die Halbbauern – bildeten eine privilegierte Dorfelite. Alle ihre Vorrechte beruhten, so viel ich sehe, zunächst auf dem grösseren Landbesitz – der ja bei uns in aller Regel immer noch kein Grossgrundbesitz gewesen ist. Aus dem grösseren Landbesitz flossen weitere Möglichkeiten, die die Bauern aus der Dorfbevölkerung heraushoben und sich wie Privilegien auswirkten, Möglichkeiten, die leicht zur Herrschaft von Menschen über Menschen wurden: Die Bauern konnten Zugvieh halten – daraus ergab sich das Monopol der Pflügdienste, die Abhängigkeit schufen. Sie bekamen Ernten, die über den Eigenbedarf hinausgingen, daraus entstand ein Monopol auf Arbeitsangebot, ein Monopol auf Getreideverkauf an die Nichtselbstversorger und damit noch einmal Abhängigkeit. Die Macht, die den Bauern aus diesen primären Vormachtspositionen zufloss, schuf sekundäre Privilegien: Sie konnten mit ihrer Hilfe die Dorfämter monopolisieren, die Trägereien und vor allem die Zehntbestände in die Hand bekommen und ungestraft die Allmend übernutzen. Die Tauner erscheinen demgegenüber als Unprivilegierte, die in allen genannten Bezügen von den Bauern abhängig waren. Wir wissen wenig

darüber, ob die Tauner eines Dorfes in ihrer Gesamtheit von der Gesamtheit der Bauern eines Dorfes abhängig waren oder ob es eigentliche Klientelverhältnisse gab, also festgefügte Verhältnisse zwischen einem Bauern und einem oder mehreren Taunern. Dabei suchte der Tauner immer beim selben Bauern Arbeit, nahm immer beim gleichen Kredit auf, beanspruchte immer die Pflügdienste desselben, unterstützte dafür aber auch die Interessen dieses Dorfagnaten. Anderswo in Europa gibt es ja solche festgefügte Verhältnisse; man kennt sie zum Beispiel aus der nordischen Literatur.

Ich hoffe, dass ich mit den vorstehenden Ausführungen das Verständnis und das Interesse für eine Schicht von Menschen wecken konnte, die bis weit ins 19. Jahrhundert hinein einen grossen Teil unseres Volkes ausgemacht hat. Wenn man ernsthaft versuchen will, eine Schweizergeschichte aus der Sicht der einfachen Menschen, ja aus der Sicht der Zukurzgekommenen und Geplagten, zu schreiben, wird man an den Taunern des Kornlandes nicht vorbeigehen dürfen.

Bibliographische Angaben

- Birrmann, M.: «Lebensbild», in: *Gesammelte Schriften*, Band 1, Basel 1894.
- Bucher, Silvio: *Bevölkerung und Wirtschaft des Amtes Entlebuch im 18. Jahrhundert*. Luzern 1974.
- Dubler, A. M. und Siegrist, J. J.: *Wohlen*. Aarau 1975.
- Gschwind, Franz: *Bevölkerungsentwicklung und Wirtschaftsstruktur der Landschaft. Basel im 18. Jahrhundert*. Liestal 1977 (Quellen und Forschungen zur Geschichte und Landeskunde des Kantons Baselland, Band 15).
- Häusler, F.: *Das Emmental im Kanton Bern bis 1798*. 7 Bände, Bern 1958/69.
- Huggel, Samuel: *Die Einschlagsbewegung in der Basler Landschaft*. Liestal 1979 (Quellen und Forschungen zur Geschichte und Landeskunde des Kantons Baselland, Bde. 17/1 und 17/2).
- Kurmann, F.: *Das Luzerner Suhrental im 18. Jahrhundert: Bevölkerung, Wirtschaft und Gesellschaft der Landvogteien Büron, Triengen und Knutwil*. Luzern/Stuttgart 1985.
- Menolfi, E.: *Sanktgallische Untertanen im Thurgau*. St. Gallen 1980 (St. Galler Kultur und Geschichte, Band 9).
- Siegrist, J. J.: *Die Gemeinde Unterkulm und das Kirchspiel Kulm*. Aarau 1957.
- Suter, Paul und Zehntner, Leo: «Zur Geschichte der Reigoldswiler Allmend», in: *Baselbieter Heimatbuch* 1, 1942, S. 219–250.
- Wyss, F. von: «Die schweizerischen Landgemeinden in ihrer historischen Entwicklung», in: *Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts*, Zürich 1892.
- Zryd, P.: *Grafenried zur Zeit der Dreifelderwirtschaft*. Bern 1942.

Ungedruckte Arbeiten

- Abt, V.: Untersuchungen zur Grundpfandverschuldung in der Basler Landschaft im Ancien Régime, Oberlehrerarbeit, Basel 1977.
- Manz, M.: Untersuchungen zur Geschichte der Basler Landschaft in der Zeit der Helvetik, Liz.-Arbeit Basel 1979.
- Noser, O.: Beiträge zur Landwirtschaftsgeschichte Solothurns im Ancien Régime, Liz.-Arbeit Basel 1978.
- Schluchter, A.: Beiträge zur Agrargeschichte der solothurnischen Vogtei Gösgen im Ancien Régime, Liz.-Arbeit Basel 1978.
- Schmid, F. J.: Flur- und Besitzstruktur von Sissach 1692, Liz.-Arbeit Basel 1980.
- Späth, M.: Beiträge zur Agrargeschichte der schaffhauserischen Landvogtei Klettgau im Ancien Régime. Liz.-Arbeit Basel 1980.
- Simon, Chr.: Untertanenverhalten und obrigkeitliche Moralpolitik, Diss., Basel 1980.